

Auf Grund

- a) der §§ 8 - 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341),
- b) der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 - GV. NW. 1970 S. 299,
- c) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i. d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237),

hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung vom 16.2.1973.. den Bebauungsplan für das Gebiet "Haager Wiesen" mit nachfolgenden Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 200 qm.

§ 2

~~In dem Teilgebiet WA 0 III entlang der Erkelenzer Straße ist eine dreigeschossige Zeilenbebauung vorgeschrieben, wobei bei jedem Gebäude eine kurze Gebäudeseite (Giebel) zur Erkelenzer Straße stehen muß. x~~

§ 3

In den Bereichen, in denen die Zahlen der Vollgeschosse zwingend festgesetzt sind, darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Wohngebäude für ein- und zweigeschossige Gebäude höchstens 0,60 m, für dreigeschossige Gebäude höchstens 1,20 m, über der Bordsteinkante liegen. Diese Höhenmaße beziehen sich auf die Bordsteinoberkanten, die straßenseitig in der Mitte eines jeden Grundstückes liegen.

§ 4

Baugestaltung

a) Dächer

Dächer dürfen nur als Flachdächer oder flachgeneigte Satteldächer von 0 - 30 Grad Neigung ausgebildet werden. ~~Zeltdächer sind ausgeschlossen. x~~

b) Einfriedigungen und Vorgärten ~~xx~~ soweit es sich um bauliche Anlagen handelt,

Die straßenseitige Einfriedigung darf 0,60 m Höhe nicht übersteigen.

c) Werbeeinrichtungen

~~Alle Arten von Lichtwerbung sind untersagt. x~~

d) Garagen und Nebengebäude

~~Bei Garagen und Nebengebäuden sind solche Materialien zu wählen, die auch an den Wohngebäuden Verwendung finden, um eine einheitliche Gestaltung zu erreichen. x~~

Heinsberg, den 16.2.1973

Der Bürgermeister

x von der Genehmigung ausgeschlossen

xx aufgrund der Auflage d) der Genehmigungs-
verfügung eingefügt.

(Knoll)



3.10.1973

34.4.1 - 407 - 541.73

Regierungspräsident
im Auftrag